

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 8

Artikel: Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge [Fortsetzung]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.

Postabonnenten Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. Mai 1919.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

(Fortsetzung.)

Bei einem wegen Altersschwäche Bevormundeten erstreckt sich die Fürsorge des Vormundes auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt. (Art. 406.) Für die Unterbringung des Bevormundeten in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. (Art. 421, 13.) In den meisten Fällen wird es sich hier darum handeln, die alte Person in ein Altersasyl, eine Versorgungs- oder Pflegeanstalt für Altersschwache, Arbeitsunfähige und Unheilbare zu verbringen. Die Auswahl der geeigneten Anstalt, wenn sich nach Gutachten des Arztes und nach Lage der Verhältnisse die Unzweckmäßigkeit einer Privatversorgung und die Notwendigkeit einer Anstaltsversorgung ergibt, die Aufbringung der Kosten aus dem Vermögen des zu Versorgenden, von unterstützungspflichtigen Verwandten oder von der heimatlichen Armenpflege ist Sache des Vormundes. Vor der Verbringung in eine Anstalt ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Ein Beschwerderecht gegen die Handlungen des Vormundes steht dem Bevormundeten, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, zu. (Art. 420.) Erste Beschwerde-Instanz ist die Vormundschaftsbehörde, zweite die Aufsichtsbehörde. (Art. 420.)

Fast alle kantonalen Einführungsgesetze zum Zivilgesetz fordern vom Vormund auch einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten. Das G.G. von Zürich betont noch ausdrücklich: Das Waisenamt ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt des Wötklings erhöhte Sorge erheischt, wie bei Unehelichen und Gebrechlichen, solange sie nicht in einer Anstalt untergebracht sind, dem Vormund alljährliche Berichterstattung zur Pflicht zu machen. (§ 108, 2.) Gleich äußert sich auch das G.G. von Glarus. (§ 83, 2.)

Da alte Leute sich häufig als Pfründer in ein Pfrundhaus oder Altersasyl aufnehmen lassen oder sich bei Privaten verpfänden, was allerdings seltener vor-

kommt, so sei auch noch auf die Verpfändungsbestimmungen des Obligationenrechts, die 1912 zugleich mit dem schweizerischen Zivilgesetz in Kraft getreten sind, aufmerksam gemacht. Art. 521 definiert die Verpfändung folgendermaßen: Durch den Verpfändungsvertrag verpflichtet sich der Pfänder, dem Pfändergeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfänder Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren.

Zu beachten ist der Ausdruck: auf Lebenszeit. Wo diese Bestimmung fehlt und etwa ein Zeitraum von 10 oder 20 Jahren angegeben ist, handelt es sich nicht um einen Verpfändungsvertrag, sondern eher um einen Verpfändungsvertrag, wobei allerdings das Pfändgeld zum Voraus auf Jahre hinaus ausbezahlt wird.

Der Verpfändungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit, auch wenn keine Eintragung damit verbunden ist, derselben Form, wie der Erbvertrag. (Z.G.B. Art. 512: Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Beamten, Notar, oder einer andern Urkundsperson, die nach kantonalem Recht mit diesen Geschäften betraut sind. Die Vertragsschließenden haben gleichzeitig dem Beamten ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und den zwei Zeugen zu unterschreiben.) Wird der Vertrag mit einer staatlich anerkannten Pfändanstalt zu den von der zuständigen Behörde genehmigten Bedingungen abgeschlossen, so genügt die schriftliche Vereinbarung. (Art. 522.)

Der Inhalt der Verpfändungsleistung wird so umschrieben: Der Pfänder tritt in häusliche Gemeinschaft mit dem Pfändergeber, und dieser ist verpflichtet, ihm zu leisten, was der Pfänder nach dem Wert des Geleisteten und nach den Verhältnissen, in denen er bisanhin gestanden hat, billigerweise erwarten darf. — Er hat ihm Wohnung und Unterhalt in angemessener Weise zu leisten und schuldet ihm in Krankheitsfällen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung. — Pfändanstalten können diese Leistungen in ihren Hausordnungen unter Genehmigung durch die zuständige Behörde als Vertragsinhalt allgemein verbindlich festsetzen. (Art. 524.) Eine Anfechtung des Verpfändungsvertrags ist durch diejenigen Personen möglich, denen ein gesetzlicher Unterstützungsanspruch gegen den Pfänder zusteht (Ehegatten, Kinder, Großkinder, Adoptivkinder, außereheliche Kinder bei freiwilliger Anerkennung mit Standesfolge oder bei gerichtlicher Zusprechung mit Standesfolge), wenn der Pfänder durch die Verpfändung sich der Möglichkeit beraubt, seiner Unterstützungspflicht nachzukommen. — Anstatt den Vertrag aufzuheben, kann der Richter den Pfändergeber zu der Unterstützung der Unterstützungsberechtigten verpflichten, unter Anrechnung dieser Leistungen auf das, was der Pfändergeber vertragsgemäß dem Pfänder zu entrichten hat. (Art. 525.)

Die Aufhebung des Pfändungsvertrags ist möglich: 1. Durch Kündigung auf ein halbes Jahr seitens des Pfänders, wie des Pfändergebers, wenn nach dem Vertrag die Leistung des einen dem Werte nach erheblich größer ist, als die des andern, und der Empfänger der Mehrleistung nicht die Schenkungsabsicht des andern nachweisen kann. (Art. 526.) 2. Infolge von Verletzung der vertraglichen Pflichten, wenn dadurch das Verhältnis unerträglich geworden ist oder wenn andere wichtige Gründe dessen Fortsetzung übermäßig erschweren oder unmöglich machen (übertriebene Ansprüche des Pfänders, beständige Klagen, Unverträglichkeit). Sowohl der Pfänder als der Pfändergeber kann im letztern Fall die Verpfändung einseitig aufheben. (Art. 527, 1.) Anstatt den Vertrag vollständig aufzuheben, kann der Richter auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen die häusliche Gemeinschaft aufheben und dem Pfänder zum Ersatz dafür eine Leibrente zusprechen. (Art. 527, 3.)

Beim Tode des Pfändergebers kann der Pfänder innerhalb Jahresfrist die Aufhebung des Pfändverhältnisses verlangen. (Art. 528.)

In der Armengegesetzgebung der Kantone ist auf das Alter verschiedentlich Rücksicht genommen. Alle Armengesetze nennen, wenn sie von dem Umfang der Unterstützung reden, die infolge Alters oder Gebrechlichkeit halb oder ganz arbeitsunfähigen Personen, die die Armenbehörden zu unterstützen, verpflichtet sind. Das Armengesetz von Luzern kennt nur eine Unterstützungsbedürftigkeit wegen hohen Alters. (§ 25, 2.) Eine allgemeine Unterstützungspflicht stellen auf, ohne die verschiedenen Arten der Unterstützungsbedürftigen anzugeben: die Armengesetze von Baselstadt (§ 8 und 16), Graubünden (§ 1), Margau (§ 8) und die Kantonsverfassung von Appenzell A.-Rh. (Art. 25), das bekanntlich kein Armengesetz hat. Das Reglement betr. die Versorgung des Armenwesens im Kanton Appenzell S.-Rh. enthält keine Bestimmungen über die Unterstützungsbedürftigen, sondern lediglich über die Organisation des Armenwesens.

Ueber die Art der Unterstützung Alter und Gebrechlicher finden sich in den Armengesetzen folgende Anweisungen:

1. Zürich. Die Unterstützung wird in der Weise geleistet, daß Alte und Gebrechliche neben der ihren Schwächen und Beschwerden entsprechenden Pflege auch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden. (§ 12 b.)

Diese Unterstützungen können den Betreffenden entweder im häuslichen Kreise der Angehörigen oder anderer Familien, oder auch in Anstalten, die diesem Zwecke gewidmet sind (in Waisenhäusern, Armenhäusern, Versorgungs- und Krankenanstalten) geleistet werden. Bei der Entscheidung hierüber hat die Armenpflege ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der spezielle Zweck der Unterstützung möglichst erreicht werde. (§ 13.) Unterstützungsbedürftige, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden kann, sollen, wenn sie nicht in eine Anstalt aufgenommen werden können, von den Armenpflegern bei anerkannt rechtlichen und zutrauenswerten Familien untergebracht werden. (§ 14.)

Die Unterstützung der wegen Alter und Gebrechlichkeit hilfsbedürftig gewordenen Personen erfordert besondere Berücksichtigung ihres Zustandes und ihres Charakters. Verlassene und zur Arbeit ganz Unfähige sind da unterbringen, wo sie ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege finden. Sind dieselben aber noch zu etwelcher Arbeit fähig, so ist bei der Unterbringung darauf Bedacht zu nehmen, daß sie am Pflegeort eine angemessene Beschäftigung finden. Im übrigen kann die Unterstützung, wo es sich nicht um bloße Verköstigung handelt, in Verabreichung von Lebensmitteln, in Geld oder auch in Anweisung von Land bestehen. (§ 20 der Instruktion z. A. G.)

2. Bern: Die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen sollen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung erhalten. (§ 11, 3.)

Die Versorgung dieser Armen geschieht durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder oder durch Unterbringung in Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates. (§ 12, 3, 4.)

3. Luzern: Die Unterstützung und Versorgung der Armen geschieht in hienach bezeichneter Weise: 1. durch Verschaffen von Arbeit an teilweise Arbeitsfähige; 2. durch Unterbringen in einem Armenhaus oder in einer andern, dem besondern Unterstützungszweck entsprechenden Anstalt; 3. durch Verdingen gegen Entschädigung bei wohlbeleumdeten und verpflegungsfähigen Bürgern und Besitzern von innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften oder durch freie Verköstigung an wohlbeleumdete und verpflegungsfähige Leute in oder

außer der Gemeinde; 4. durch Abreichung von Holz, Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Geld oder Anweisung von Land und zeitweise Ueberlassung von Werkgeschirr; 5. durch ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen. (§ 34.)

Erwachsene Unterstützungsbedürftige, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden darf, sollen, wenn sie nicht in eine Anstalt aufgenommen werden können, bei anerkannt rechtlichen Familien untergebracht werden. (§ 39 b.)

4. **U r i**: Für die Armen soll gesorgt werden, daß die über dem Kindesalter stehenden Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen den Lebensunterhalt nicht selbständig verdienen können, so untergebracht werden, daß sie die ihnen allfällig noch innewohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalte verwenden können, auch soll über sie Aufsicht geübt und im übrigen ihnen Schutz und Pflege gewährt werden; daß an dürftige Familien oder einzelne Personen das zur Krankenpflege, Nahrung, Kleidung und Wohnung Nötigste verabreicht wird. (Art. 12, 2, 4.)

Die Versorgung der Armen geschieht durch Verköstigung bei rechtschaffenen, arbeitamen und verpflegungsfähigen Leuten; durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Armenhaus; durch Unterbringung einzelner im Kantonspital oder andern geeigneten staatlichen, gemeinnützigen oder privaten Anstalten in oder außer dem Kanton; durch Unterstützung in der Familie, Bezahlung von Arzt- und Verpflegungskosten usw. (Art. 13.)

5. **S c h w y z**: Bei Alten und Gebrechlichen soll mit Rücksicht auf die Schwächen und Beschwerden ihres Alters oder ihrer Gebrechlichkeit für zweckmäßige Pflege, Nahrung, Kleidung und Obdach, aber auch je nach ihrem Zustande für angemessene Beschäftigung gesorgt werden. (§ 13, 3 der Instruktion zur Armenordnung.)

Die Versorgung der Armen, deren Verpflegung nicht mit vollem Vertrauen den eigenen Angehörigen überlassen werden kann, soll mit möglichster Vorsicht und nur bei anerkannt rechtlichen und zutrauenswürdigen Personen stattfinden. (§ 15 Instr.)

6. **O b w a l d e n**: Die Armenunterstützung soll bezwecken, daß die alten und gebrechlichen Personen in Nahrung, Kleidung und Obdach angemessen verpflegt, dabei aber auch je nach ihrem Zustande angemessen beschäftigt werden. (Art. 3, 3.)

7. **M i d w a l d e n**: Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so unterzubringen, daß die ihnen allfällig noch innewohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalte in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und ihnen im übrigen Schutz und Pflege gewährt wird. (§ 16.)

Die Versorgung der Armen geschieht durch Versorgung und Verpflegung in der Armenanstalt; durch Unterbringung in staatlichen oder privaten gemeinnützigen Anstalten; durch Unterstützung in der Familie. § 17, 1, 2, 5.)

8. **G l a r u s**: Alte und Gebrechliche, die ihren Unterhalt nicht erwerben können, sollen bei rechtschaffenen Familien oder in geeigneten Armen- oder Pflegeanstalten versorgt werden, wo sie neben einer gehörigen, ihren Schwächen und Beschwerden entsprechenden Pflege auch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung erhalten. (§ 21.)

9. **Z u g**: Der Armenverwaltung steht frei, arme Familien in ihrem ungetrennten Haushalt zu unterstützen, oder wo es ihr geboten erscheint, einzelne Familienglieder wegzunehmen und an geeigneten, für Sitten und Moralität Garantie bietenden Orten unterzubringen. (§ 13, 1.)

10. Freiburg: Keine Bestimmung.

11. Solothurn: Die Unterstützung kann durch Abgabe von Gutscheinen für Lebensmittel, durch Anschaffung von Kleidern, durch Gutsprache für den Mietzins oder durch Geldbeiträge geleistet werden. (§ 16.)

Für Kranke und Gebrechliche, die der Spital- oder Anstaltsbehandlung bedürfen, oder zu Hause eine richtige Pflege nicht finden, sind die erforderlichen Gutscheine für deren Verpflegung in einem Spital oder in einer Anstalt auszustellen. (§ 17.)

Für ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen, die nicht eigene Haushaltung zu führen imstande sind, ist in erster Linie Familienversorgung anzustreben; dabei sind Mindeststeigerungen untersagt. — Wenn Familienversorgung aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, hat Anstaltsversorgung einzutreten. (§ 18.)

12. Baselstadt: Der Staat übernimmt die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, welche das 60. Altersjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr an gerechnet, während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung, mit gutem Lemm und im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat nach Anhörung der Kommission Ausnahmen von diesen Bestimmungen gestatten. Auch für die Altersversorgung der Niedergelassenen gelten die Bestimmungen der §§ 9—11 (Ersatzpflicht), des § 12 (Rückerstattungen), des § 13 (Entscheid bei Streitigkeiten), und des § 16 (Beteiligung der heimatlichen Behörden). In besondern Fällen, namentlich wenn von anderer Seite angemessene Beiträge an die Versorgungskosten geleistet werden, kann der Regierungsrat nach Anhörung der Kommission von einer Beteiligung der Heimatbehörde Umgang nehmen. (§ 31.)

Die Versorgung geschieht durch Unterbringung (Verpfändung) in einer Anstalt oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft. In letzterem Falle bewilligt die Kommission monatliche Beiträge bis auf 25 Fr., je nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit und den Verhältnissen der die Unterkunft bietenden Privaten. Dabei ist den Unterstützten womöglich angemessene Beschäftigung zu geben. Beiträge über 25 Fr. können vom Regierungsrate nach Begutachtung des Gesuches seitens der Kommission bewilligt werden. (§ 33.)

13. Baselland: Den Alten und Gebrechlichen ist vor allem die entsprechende Pflege angedeihen zu lassen; sodann ist auch darauf zu halten, ihnen eine angemessene Beschäftigung zu geben. (§ 4 b.)

Die Unterstützung wird geleistet durch Versorgung in Familien oder in zweckdienlichen Anstalten, doch immer so, daß der moralische Zweck der Versorgung dem ökonomischen nie hintangeseht wird. (§ 10.)

14. Schaffhausen: Jeder erwachsene Unterstützte, sofern nicht Alter oder Krankheit eine Ausnahme gebietet, soll weniger günstig gestellt sein, als ein nicht unterstützter freier Arbeiter. (§ 18.)

15. Appenzell A. = Rh.: Keine Bestimmung.

16. Appenzell Z. = Rh.: Die Abgabe von Armen oder Waisen von seiten der Bezirke ins Armenhaus oder in die Waisenanstalt erfolgt unter Verständigung mit dem Verwalter und unter Genehmigung des Armenentsäckelamtes, bezw. der zentralen Armenkommission. (Art. 11, 1.)

17. St. Gallen: Die Armenbehörde bestimmt für jeden Armen die fort-dauernde oder vorübergehende Unterstützung, die je nach Maßgabe der körperlichen oder geistigen Bedürfnisse und Umstände in Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Unterricht, Anweisung eines Obdaches, Anschaffung von Arbeit, Verpfändung oder Versorgung bei andern, oder in Armen- oder Arbeitshäusern, ärztlicher Behandlung usw. bestehen kann. (Art. 18.)

18. **G r a u b i n d e n** : Der Gemeindeärmenkommission liegt ob, arbeitsunfähigen, der Unterstützung würdigen Armen zur Unterstützung zu verhelfen. (§ 10 h.)

19. **M a r g a u** : Bei Verwendung der Unterstützungsgelder soll den Arbeitsfähigen Arbeit und den Alten und Uebelnöthigen Unterhalt verschafft werden. (§ 38.)

20. **T h u r g a u** : Die Unterstützung an Arme soll in der Weise geleistet werden, daß ältere gebrechliche Personen neben der ihrem Zustand entsprechenden Pflege eine ihren Schwächen und Beschwerden angemessene Beschäftigung finden, und daß Kranke mit der erforderlichen Sorgfalt gepflegt und ärztlich behandelt werden. (§ 10.)

Unterstützungsbedürftige, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden darf, sollen, wenn sie nicht in eine Anstalt aufgenommen werden können, bei anerkannt rechtlichen Familien untergebracht werden. (§ 12.)

21. **T e s s i n** : Die erwachsenen Personen sollen mit Obdach und Hülfe, bestehend in einem Barkostgeld, oder vermittelt Geld zum Unterhalt, unterstützt werden, oder sie sind bei Familien unterzubringen, die den Auftrag, für sie zu sorgen, gegen angemessene Entschädigung auf sich nehmen. Wenn ihr Zustand es ihnen gestattet, können sie mit irgendwelcher Arbeit beschäftigt werden. (Art. 8, 4.)

Die öffentliche Unterstützung soll dem Bedürfnis der Empfänger angepaßt sein. (Reglement über die öffentliche Unterstützung Art. 27.)

Die Unterstützung der Erwachsenen wird auch geleistet, wenn möglich, mittelst Verletzung in Verpflegungs- und Versorgungsanstalten. Wo eine solche Verletzung sich nicht verwirklichen läßt, soll den Erwachsenen mit Darreichung von Obdach, Geldgaben, Lebensmitteln geholfen werden. Sie können auch bei Familien versorgt werden, die die Pflicht der Unterstützung und nötigen Sorge auf sich nehmen gegen angemessene Vergütung. (Reglement Art. 32.)

22. **W a a d t** : Die Unterstützung bezweckt den Unterhalt der Alten und Gebrechlichen mit den ihrem Zustand angepaßten Unterstützungsmitteln, ohne indessen zu vergessen, sie nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu beschäftigen. (Art. 4, b.)

Zu versorgende Unheilbare müssen mindestens zwanzig Jahre alt sein, Greise in der Regel mindestens 65 Jahre. Den Entscheid hat auf Antrag des Departements des Innern die Regierung zu fällen, die auch das Kostgeld festsetzt. Wer von seiner Gemeinde bereits genügend unterstützt wird, kann nicht aufgenommen werden. Die Pensionäre werden der Aufsicht des Pfarrers der Wohngemeinde unterstellt. In erster Linie werden sie in ihren Familien belassen, sonst in andern Familien oder Asylen untergebracht. Die vierteljährlichen Pensionen, die unpfändbar und unverpfändbar sind, werden den Pfarrern zuhanden der Kostgeber ausbezahlt. (Reglement über die staatliche Fürsorge für Unheilbare und Altersversorgte Art. 8 und 13.)

23. **W a l l i s** : Den Verwandten und Gemeinden obliegt, in dem für die Unterstützung der Dürftigen festgestellten Maßstabe, die Pflicht für den angemessenen Unterhalt der Irren, sowie der gebrechlichen Greise und unheilbaren Kranken zu sorgen und dieselben nötigenfalls in entsprechenden Spezialanstalten unterzubringen. (Art. 15.)

24. **N e u e n b u r g** : Alte und Gebrechliche werden in Anstalten oder in Familien, die einen guten Ruf genießen, und wo sie die durch ihre Schwäche und Gebrechlichkeit geforderte Fürsorge erhalten können, untergebracht. Sie sollen mit einer Arbeit beschäftigt werden, die ihren Kräften und ihrem Gesundheitszustande entspricht. (Art. 19, 2.)

Die Gemeinden können zur Unterbringung ihrer Kranken, Irren, Alten oder Waisen die durch den Staat oder die Privatwohlthätigkeit gegründeten und unterhaltenen Anstalten zu den durch Gesetze, Erlasse, Reglemente oder Statuten für diese Anstalten aufgestellten Bedingungen benützen. (Art. 37.)

25. Genf: Es können versorgt werden bedürftige Genfer Bürger, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit oder einer chronischen Krankheit durchaus unfähig sind, ihren Unterhalt zu erwerben und keine unterstützungspflichtigen Verwandten haben. (Art. 39.)

Es können in ihrer Wohnung unterstützt werden die Bedürftigen, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit, einer chronischen oder heftigen Krankheit, oder einer großen Familie nur zum Teil ihren Unterhalt zu erwerben imstande sind. (Art. 40.)

Die Versorgung geschieht durch die Verwaltung des Hospice général (Genferische Armenpflege) und zu den Bedingungen, die sie für angemessen hält. (Art. 41.)

Das Altersasyl ist bestimmt zur Aufnahme von Bürgern vom 60. Jahre an, die ihm durch das Spital von Genf, die Gemeinden des Kantons und die Altersversicherung zugewiesen werden. (Gesetz betr. die Errichtung eines Altersasyls Art. 1.) (Schluß folgt.)

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Art. 4 der Kriegsnotvereinbarung sieht vor, daß über Anstände, die sich bei deren Anwendung unter den Kantonen „für sich oder ihre Angehörigen“ herausstellen, der Bundesrat entscheidet. Die innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes macht nun in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1918 darauf aufmerksam, daß solche Anstände nicht direkt von den Gemeinden aus vor den Bundesrat gebracht werden, sondern daß vorkommende Anstände zunächst zwischen den zuständigen Kantonsbehörden zur Erörterung gelangen sollen; die bundesrätliche Entscheidung hat erst dann einzugreifen, wenn zwischen den Kantonen eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Bevor sich der Kanton Appenzel A. O. für den Beitritt zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung aussprach, fragte dessen Regierung den Bundesrat an, ob es bundesrechtlich zulässig erscheinen würde, daß der Beitritt des Kantons ohne den Bezirk Oberegg erfolge, welcher vom Konkordat ausgeschlossen zu werden wünsche. Der Bundesrat verneinte die Frage, indem ein Konkordat als ein Vertrag selbständiger Staatsorganismen naturgemäß das ganze Gebiet des Kantons umfasse, in dessen Namen der Vertrag abgeschlossen werde. Der Große Rat hat daraufhin am 26. November 1918 den ungeteilten Beitritt des Kantons beschlossen, wogegen bekanntlich von den Vertretern des Bezirks Oberegg der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht ergriffen worden ist.

Von den den Bundesbehörden durch freiwillige Gaben zugeflossenen Hilfsmitteln hat die innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes zugewendet:

Fr. 71,349. 70 für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten; Fr. 180,000 an den Verband „Soldatenwohl“ zur Unterstützung von Wehrmännern außer Dienst und ihrer Familien; Fr. 68,000 zur Organisation von Ferienkolonien für Kinder notleidender Landsleute im kriegführenden Auslande und Fr. 45,000 der Zentralstelle in Basel, welche sich die Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Kinder des Inlandes an geeigneten Kostorten oder in Sanatorien und Kinderheimen zur Aufgabe gestellt hat. St.

Freiburg. Die Stellung zur Konkordatsfrage. Zur Beteiligung an beiden Konkordaten, sowohl demjenigen betr. wohnörtliche Unter-